

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 02/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Energiepreispauschale

Finanzgerichte sind zuständig

Steuerpolitik und Entlastungspakete

Steuer-Gewerkschaft übt Kritik

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit einem Taxi nach Paris, heißt ein bekannter Schlager, der sich bei dem folgenden steuerlichen Problem nahezu aufdrängt. Dabei ist das Ziel jedoch (leider) nicht Paris, sondern die erste Tätigkeitsstätte, welche mit dem Taxi aufgesucht wird. Kern des steuerlichen Streites ist im Weiteren die Frage, wie die Kosten für das Taxi steuermindernd angesetzt werden können. Um diese Frage zu beantworten, muss zunächst geklärt werden, ob ein Taxi ein öffentliches Verkehrsmittel ist.

Sofern nämlich ein Taxi in der steuerlichen Betrachtung als öffentliches Verkehrsmittel angesehen werden kann, können die Taxikosten für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte auch über die Entfernungspauschale hinaus steuermindernd zum Abzug gebracht werden. Liegt kein öffentliches Verkehrsmittel vor, darf maximal die Entfernungspauschale abgezogen werden, auch wenn die tatsächlichen Taxikosten deutlich höher waren.

Der Begriff des „öffentlichen Verkehrsmittels“ ist im Einkommensteuergesetz leider nicht definiert und in der erstinstanzlichen Rechtsprechung war keine Einigkeit zu sehen. Die einen bezeichneten ein Taxi selbstverständlich als öffentliches Verkehrsmittel, die anderen verneinten dies vehement. Das Machtwort hat nun der BFH mit Urteil vom 9.6.2022 (Az: VI R 26/20) gesprochen. Leider ist ein Taxi kein öffentliches Verkehrsmittel. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

Vielleicht dann doch lieber wieder mit dem Taxi nach Paris!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre

Großmann & Zacher Steuerberatungskanzlei
Preußnerstraße 18 , 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915
www.grossmann-zacher.de
bernadett.grossmann@grossmann-zacher.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Energiepreispause: Finanzgerichte sind zuständig
- Steuerpolitik und Entlastungspakete: Steuer-Gewerkschaft übt Kritik
- DSGVO-Verstöße: Für mögliche Schadenersatzansprüche gegen Finanzbehörden Finanzrechtsweg eröffnet

Unternehmer

- Vorsteuerabzug: Verfahren bei unbestimmten und unvollständigen Angaben in Rechnung
- Umsatzsteuerbescheid an GbR kann auch nur an einen der Gesellschafter ergehen

Kapitalanleger

- Übernahme der Postbank durch Deutsche Bank: Streit um Übernahmeangebot für Aktien geht in die nächste Runde
- Investmentertrag der Vorabpauschale: Basiszins zu Berechnung bekannt gegeben

Immobilienbesitzer

- Anteiliger Kaufpreis für einen Garten ist nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen
- Bewertung eines Miteigentumsanteils: Marktanpassungsabschlag vorzunehmen

- 3 ■ Mietminderung: In einem Altbau darf es ruhig etwas ziehen und klirren

Angestellte

11

- Verjährung von Urlaubsansprüchen: Fristbeginn setzt Belehrung durch Arbeitgeber voraus
 - In der Schweiz ansässige deutsche Arbeitnehmer: Ausschluss einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer europarechtswidrig?
- 5 ■ Doppelte Haushaltsführung verheirateten Arbeitnehmers: Finanzielle Beteiligung an Kosten der Lebensführung nachzuweisen
- Arbeitsrecht: Eine Bindungsklausel ist ok, aber...

Familie und Kinder

13

- 7 ■ Bürokratieabbau: Familienkasse soll IBAN melden
- Einschulung außerhalb des Schulbezirks nur bei wichtigem Grund
- Kindergeldanspruch: Nur ausgeschlossen, wenn konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in anderem EU-Mitgliedstaat bestehen

9

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.02.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.02. für den Eingang der Zahlung.

15.02.

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 20.02. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Februar 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Februar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 24.02.2023.

Energiepreispauschale: Finanzgerichte sind zuständig

Wer sich mit seinem Arbeitgeber über die Auszahlung der Energiepreispauschale streitet, muss dies vor dem Finanzgericht (FG) tun. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Lübeck entschieden und ein bei ihm anhängiges Verfahren an das schleswig-holsteinische FG verwiesen.

Die Klägerin verlangt von ihrem Arbeitgeber die Auszahlung der Energiepreispauschale und zwar mit Klage vor dem ArbG. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei eröffnet. Die Zahlung der Energiepreispauschale setze gemäß § 117 Einkommensteuergesetz (EStG) ein Arbeitsverhältnis voraus. Das EStG verpflichte den Arbeitgeber zur Auszahlung der Energiepreispauschale aus der abzuführenden Lohnsteuer. Insofern sei sie Teil des Bruttolohnanspruchs.

Zudem richte sich der Anspruch an die Arbeitgeberin und nicht an eine Steuerbehörde.

Dem ist das ArbG Lübeck nicht gefolgt. Nicht das ArbG, sondern das FG sei zuständig. Die Arbeitsgerichte seien allein für bürgerlich-rechtliche und nicht für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuständig. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei entscheidend, ob der zur Klagebegründung vorgetragene Sachverhalt für die aus ihm hergeleitete Rechtsfolge von Rechtssätzen des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts geprägt wird. Damit könne auch für Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Rechtsweg zu den Finanzgerichten eröffnet sein.

Der Anspruch auf Zahlung der Energiepreispauschale beruhe auf einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis, führt das ArbG weiter aus. Die Klägerin verlange vom beklagten Arbeitgeber die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten aus § 115 Absatz 2 in Verbindung mit § 117 EStG. Die Energiepreispauschale knüpfe zwar an ein Arbeitsverhältnis an, ihre rechtliche Grundlage finde sich jedoch nicht in der Arbeitsvertragsbeziehung. Der Arbeitgeber erfülle durch die Auszahlung der Energiepreispauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine ihm selbst durch den Gesetzgeber auferlegte Zahlungspflicht. Er fungiere allein als Zahlstelle. Er habe die Zahlung der Energiepreispauschalen nicht aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Rechtsweg zu den Finanzgerichten sei eröffnet (§ 33 Absatz 1 Nr. 1 Finanzgerichtsordnung). Es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit über eine Abgabenangelegenheit, so das ArbG. Aus § 120 Absatz 1 EStG folge, dass der Gesetzgeber die Regelungen zur Energiepreispauschale entsprechend den für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung behandeln wissen will.

Gegen den Verweisungsbeschluss ist laut FG sofortige Beschwerde eingelegt worden.

ArbG Lübeck, Beschluss vom 01.12.2022, 1 Ca 1849/22, nicht rechtskräftig

Steuerpolitik und Entlastungspakete: Steuer-Gewerkschaft übt Kritik

Der Bundesvorsitzende der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Florian Köbler, wirft der Bundesregierung vor, Gesetze "für kurzfristige Umverteilungszwecke" zu missbrauchen.



In einem Interview mit der Zeitung "Welt am Sonntag" übte Köbler am 08.01.2023 scharfe Kritik an der Steuerpolitik der Bundesregierung in Zusammenhang mit den Entlastungspaketen: "Es ist erschreckend, auf welcher unverantwortlichen Weise die Politik ins Steuerrecht eingreift, nur weil sie nicht weiß, wie sie den von ihr gewünschten sozialen Ausgleich bei den Staatshilfen sonst hinbekommen soll!"

Die Besteuerung der Gaspreisbremse hält Köbler für verfassungswidrig. Denn es handele sich nicht um klassische Einkünfte des Einkommensteuerrechts. Derartige Steuerideen, die in den vergangenen Wochen oft vom Bundeswirtschaftsministerium entwickelt worden seien, passten nicht zur Systematik des Steuerrechts. Köbler forderte daher, dass die Steuerpolitik künftig wieder dort gemacht werde, wo die Steuerexperten arbeiteten: im Bundesfinanzministerium.

Auch den Vorschlag des Sachverständigenrats der Bundesregierung, den Spitzensteuersatz zu erhöhen, lehnte Köbler ab: "Wer Steuergesetze für kurzfristige Umverteilungszwecke missbraucht, muss sich nicht wundern, wenn die Bereitschaft schwindet, überhaupt Steuern zu zahlen", warnte er.

Angesichts des erwarteten Fachkräftemangels in der Steuerverwaltung forderte Köbler eine Vereinfachung der Gesetze: "Ich gehe davon aus, dass bis zum Jahr 2030 rund 40.000 der aktuell 120.000 Stellen in den Finanzämtern aus Altersgründen neu besetzt werden müssen. Woher die Menschen kommen sollen, ist mir ein Rätsel." Daher führe kein Weg daran vorbei, mehr Steuererklärungen automatisiert zu bearbeiten. "Dafür müssen wir nicht nur sehr viel mehr Geld in die Digitalisierung und in künstliche Intelligenz stecken, wir brauchen auch ein einfacheres Steuerrecht", sagte Köbler. Würden beispielsweise Pauschalen für Werbungskosten und der Sparer-Pauschbetrag deutlich erhöht, entfielen die aufwendigen Einzelnachweise. Köblers Vision: "Wir sollten dahin kommen, dass normale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich keine Einkommensteuererklärung mehr machen müssen."

Deutsche Steuer-Gewerkschaft, PM vom 09.01.2023

DSGVO-Verstöße: Für mögliche Schadenersatzansprüche gegen Finanzbehörden Finanzrechtsweg eröffnet

Nach § 32i Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) ist für Klagen der betroffenen Person hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person der Finanzrechtsweg gegeben. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Nach Artikel 82 Absatz 1 DSGVO habe jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung – mithin die DSGVO – ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Eine Klage auf Schadenersatz nach Artikel 82 Absatz 1 DSGVO sei eine Klage "hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ... wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der [DSGVO]" im Sinne des § 32i Absatz 2 Satz 1 Alt. 1 AO, so der BFH.

Die Wendungen in Artikel 82 Absatz 1 DSGVO einerseits ("Verstoß gegen diese Verordnung") und in § 32i Absatz 2 Satz 1 Alt. 1 AO andererseits ("Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO") seien gleichbedeutend. Denn die DSGVO enthalte nur datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Die Schadenersatzklage sei auch eine Klage "hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ...", wie es der erste Satzteil des § 32i Absatz 2 Satz 1 Alt. 1 AO erfordert. Nach Artikel 4 Nr. 2 DSGVO sei "Verarbeitung" jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Begriff umfasse, wie die folgende beispielhafte Aufzählung verdeutliche, jeglichen Umgang mit Daten. Ein Verstoß gegen die DSGVO, wie ihn Artikel 82 DSGVO verlangt, sei deshalb ohne Verarbeitung nicht denkbar, so der BFH.

Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ergebe sich keine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für den streitigen Schadenersatzanspruch. Es handele sich nicht um einen Amtshaftungsanspruch im Sinne des Artikels 34 Satz 1 Grundgesetz. BFH, Beschluss vom 28.06.2022, II B 92/21

Unternehmer

Vorsteuerabzug: Verfahren bei unbestimmten und unvollständigen Angaben in Rechnung

Sind die Angaben in einer Rechnung nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen, ist das Finanzamt daran gehindert, das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb zu verweigern, weil die Rechnung, die der Steuerpflichtige besitzt, nicht ordnungsgemäß ist, sofern es über alle notwendigen Informationen verfügt, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vorliegen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin hatte 1992 ohne Beanstandung durch das beklagte Finanzamt den Vorsteuerabzug aus Rechnungen in Anspruch genommen, die zwar Angaben zum Leistungsempfänger enthielten, die aber entweder fehlerhaft oder unvollständig waren. Ihr gingen in 2014 (Streitjahr) berichtigte Rechnungen zu, die sie als Leistungsempfängerin nunmehr zutreffend bezeichneten. Daher machte sie geltend, dass sie aufgrund der Rechnungsberichtigungen für das Streitjahr erstmals zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Das Finanzamt folgte dem nicht. Auch die Klage zum Finanzgericht (FG) hatte keinen Erfolg. Nach dem Urteil des FG waren die in 1992 ausgestellten Rechnungen berichtigungsfähig, da sie Angaben zum Leistungsempfänger enthielten, die nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend waren, dass sie fehlenden Angaben gleichstünden. Zudem komme die Anwendung einer finanzbehördlichen Übergangsregelung nicht in Betracht, da sie den Vorsteuerabzug aus den ursprünglichen Rechnungen bereits in 1992 erlangt habe. Rückzahlungsbeträge aufgrund geänderter Festsetzungen seien nicht entrichtet worden.

Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Laut BFH ist die Beschwerde jedenfalls unbegründet. Zunächst habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung. Die Beschwerde werfe zwar die abstrakte Rechtsfrage auf, ob die zutreffenden Angaben zum Leistungsempfänger eine fundamentale Angabe einer Rechnung darstellen, sodass keine rückwirkende Berichtigung einer in dieser Hinsicht fehlerhaften Rechnung in Betracht kommt. Diese Rechtsfrage sei jedoch im Streitfall nicht zu klären.

Das FG habe seine Entscheidung insbesondere damit begründet, dass die 1992 ausgestellten Rechnungen berichtigungsfähig waren, da sie Angaben zum Leistungsempfänger enthielten, die nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend waren, dass sie fehlenden Angaben gleichstünden, zumal keine Verwechselungsgefahr bestanden habe. In einem derartigen Fall, in dem die Rechtsprechung des BFH, auf die sich das FG bei seiner Entscheidung bezogen hat, eine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung zulässt (Urteil vom 20.10.2016, V R 54/14), seien zudem nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die nationalen Steuerbehörden daran gehindert, das Recht auf Vorsteuerabzug allein deshalb zu verweigern, weil die Rechnung, die der Steuerpflichtige besitzt, nicht ordnungsgemäß ist, obwohl diese Behörden über alle notwendigen Informationen verfügen, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung dieses Rechts vorliegen (grundlegend EuGH, Urteil vom 15.09.2016, C-516/14). Eine solche Situation lag laut BFH im Streitfall jedenfalls insoweit vor, als die Klägerin den Vorsteuerabzug bereits für 1992 zunächst erhalten hatte und fehlende Ausübungsvoraussetzungen nach dem Urteil des FG durch die Berichtigung rückwirkend hergestellt wurden.

Aufgrund dieser Erwägungen liege auch keine Divergenz vor. Zwar verweise die Klägerin darauf, dass ein anderes FG entschieden habe, dass die Angabe eines Unternehmers, der nicht der tatsächliche Leistungsempfänger ist, eine offensichtlich unzutreffende Angabe sei, die nicht rückwirkend berichtigt werden kann. Der geltend gemachte Widerspruch bestehe indes nicht und somit auch keine Divergenz, so der BFH. Denn sind Angaben in einer Rechnung zum Leistungsempfänger auslegungsfähig und nicht in so hohem Maße unbestimmt, unvollständig oder unzutreffend, dass sie fehlenden Angaben gleichstehen, handele es sich nicht um die Angabe eines Unternehmers, der nicht der tatsächliche Leistungsempfänger ist. Im Übrigen weist der BFH darauf hin, dass es für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz nicht darauf ankommt, ob das FG nach diesen Maßgaben den von ihm zu beurteilenden Einzelfall zutreffend entschieden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, handele es sich um einen für diese Zulassungsgründe unbeachtlichen materiell-rechtlichen Rechtsfehler des FG.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 14.11.2022, XI B 105/21



Umsatzsteuerbescheid an GbR kann auch nur an einen der Gesellschafter ergehen

Der an eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) übermittelte Umsatzsteuerbescheid ist hinreichend bestimmt, wenn er an einen Gesellschafter mit dem Zusatz "für GbR ..." ergeht und sich aus dem Steuerfahndungsbericht die einzelnen Gesellschafter der aus Sicht der Behörde bestehenden Gesellschaft ergeben. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Im Rahmen von Ermittlungen der Steuerfahndungsstelle und des Zollfahndungsamtes hatte sich die Finanzbehörde auf den Standpunkt gestellt, dass insgesamt vier Personen eine GbR bildeten und in diesem Rahmen Umsätze aus dem Vertrieb von Waren erzielten. Die Umsatzsteuerbescheide wurden nebst Bericht an die Personen versandt, die nach Auffassung der Finanzbehörde der GbR zugehörig waren. Unterhalb des Empfängerfeldes, in dem Adressat und Adresse aufgeführt waren, befand sich dabei der Zusatz: "Für Ges. bürgerlichen Rechts (...) Festsetzung und Abrechnung". Die einzelnen Namen der Personen, die nach Auffassung der Behörde die Gesellschafter der GbR waren, fanden sich dort nicht.

Der Anwalt zweier Gesellschafter legte dagegen Einspruch ein. Wörtlich hieß es dort: "In obiger Angelegenheit zeige ich an, dass mich Frau C (beziehungsweise im anderen Einspruch: Herr B), mit der Wahrnehmung ihrer (beziehungsweise seiner) Interessen beauftragt hat. Meine Vollmacht füge ich anliegend bei. Namens und im Auftrage meiner Mandantin (beziehungsweise meines Mandanten) lege ich hiermit gegen die im Betreff näher bezeichneten Steuerbescheide Einspruch ein. (...)." Nach erfolglosem Einspruch erhoben Frau C, Herr B und die GbR Klage.

Das Gericht entschied, dass die Bescheide aufgrund der Bezugnahme auf den ihnen beigefügten Bericht hinreichend bestimmt waren. Eine Nichtigkeit folge auch nicht aus dem Einwand der Kläger, dass es gar keine GbR gegeben habe; dies könne allenfalls zur Rechtswidrigkeit führen. Die Klage der beiden Gesellschafter C und B sei jedoch unzulässig, weil umsatzsteuerlich allein die GbR Inhaltsadressat sei. Die Klage der GbR wiederum habe keinen Erfolg, weil diese keinen Einspruch eingelegt habe. Insoweit sei erforderlich, dass der Einspruch im Namen der Gesellschaft nach §§ 709 Absatz 1, 714 Bürgerliches Gesetzbuch und zudem grundsätzlich durch alle Gesellschafter gemeinschaftlich erhoben werde. Hier habe der Anwalt jedoch nur im Namen der Gesellschafter gehandelt – eine andere Auslegung sei im Einzelfall nicht angezeigt gewesen. Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 07.07.2022, 4 K 122/20, rechtskräftig

Kapital- anleger

Übernahme der Postbank durch Deutsche Bank: Streit um Übernahmeangebot für Aktien geht in die nächste Runde

Der Streit um die Übernahme der Postbank durch die Deutsche Bank und – damit verbunden – um die Höhe des Übernahmeangebots, das die Deutsche Bank Aktionären der Postbank gemacht hat, geht in die nächste Runde. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Verfahren jeweils an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Berufungsgerichte hatten zuvor die Klagen der Aktionäre abgewiesen. Die Kläger der beiden Verfahren hielten Aktien der Postbank. Die beklagte Deutsche Bank veröffentlichte am 07.10.2010 ein Übernahmeangebot nach § 29 Absatz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) zum Preis von 25 Euro je Aktie, das die Kläger annahmen. Diese meinen, die Beklagte hätte 57,25 Euro je Aktie als angemessene Gegenleistung anbieten müssen und verlangen Zahlung des Differenzbetrags.

Die Deutsche Bank schloss am 12.09.2008 mit der Deutschen Post einen Vertrag ("Ursprungsvertrag") über den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Postbank von 29,75 Prozent zum Preis von 57,25 Euro pro Aktie. Zusätzlich wurden wechselseitige Optionen über Aktienpakete in Höhe von 18 Prozent (Erwerbsoption zu 55 Euro je Aktie) beziehungsweise 20,25 Prozent plus einer Aktie (Veräußerungsoption zu 42,80 Euro je Aktie) vereinbart. Nachdem Deutsche Bank und Deutsche Post Ende Dezember 2008 aufgrund veränderter Marktbedingungen zunächst vereinbart hatten, den Vollzug der ursprünglichen Erwerbsvereinbarung zu verschieben, schlossen sie am 14.01.2009 eine Nachtragsvereinbarung, nach der der Erwerb der Postbank in drei Schritten erfolgen sollte.

Zunächst sollte die Deutsche Bank 50 Millionen Aktien (22,9 Prozent des Grundkapitals der Postbank) zum Preis von 23,92 Euro je Aktie erwerben, sodann 60 Millionen Aktien (27,4 Prozent des Grundkapitals) über eine Pflichtumtauschleihe mit Fälligkeit zum 25.02.2012 zum Preis von 45,45 Euro je Aktie und schließlich 26.417.432 Aktien (12,1 Prozent des Grundkapitals) aufgrund wechselseitiger Optionen (48,85 Euro je Aktie für die Erwerbsoption und 49,42 Euro je Aktie für die Verkaufsoption). Die Optionen sollten zwischen dem 28.02.2012 und dem 25.02.2013 ausgeübt werden können. Die Deutsche Post verpfändete im Dezember 2008 und Januar 2009 Aktien der Postbank an die Beklagte, um deren Ansprüche aus den getroffenen Vereinbarungen und einer von der Beklagten geleisteten Sicherheit in Höhe von 3,1 Milliarden Euro zu sichern.

Die Kläger meinen, die Deutsche Bank hätte schon aufgrund des Ursprungsvertrags ein Pflichtangebot zu einem Preis von 57,25 Euro pro Aktie veröffentlichen müssen, weil dieser Vertrag zu einem Kontrollenerwerb der Beklagten gemäß § 29 Absatz 2 WpÜG geführt habe.

In beiden Verfahren hatten die Klagen in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Der BGH hat auf die Revisionen der Kläger die Berufungsurteile aufgehoben und die Sachen zurückverwiesen. Die Kläger könnten einen Anspruch auf weitere Zahlung haben, wenn die Beklagte bereits aufgrund der zwischen dem 12.09.2008 bis Ende Februar 2009 geschlossenen Vereinbarungen verpflichtet gewesen wäre, den Aktionären der Deutschen Postbank AG ein Pflichtangebot nach § 35 Absatz 2 WpÜG zu unterbreiten. Dafür, so der BGH, komme es darauf an, ob die Beklagte die Schwelle von mindestens 30 Prozent der Stimmrechte an der Postbank aufgrund der Zurechnung von Stimmrechten aus den von der Deutschen Post gehaltenen Aktien gemäß § 30 WpÜG überschritt. Die den Berufungsurteilen zugrunde liegende Beurteilung, dass die Voraussetzungen für eine Zurechnung von Stimmrechten nicht vorliegen, halte in einigen Punkten einer rechtlichen Prüfung nicht stand.



Soweit die Vereinbarungen Regelungen zur Ausübung der Stimmrechte aus den Aktien durch die Deutsche Post AG bis zum Vollzug der Transaktionen (so genannte Interessenschutzklauseln) enthielten, kommt es laut BGH für die Zurechnung wegen einer Verhaltensabstimmung durch eine Verständigung über die Ausübung von Stimmrechten (§ 30 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Fall 1, Satz 2 Fall 1 WpÜG) nicht darauf an, ob eine Interessenschutzklausel darauf gerichtet ist, die bestehenden Verhältnisse bei der Zielgesellschaft im Zeitraum zwischen dem Abschluss und dem Vollzug eines Kaufvertrags über Aktien der Zielgesellschaft aufrechtzuerhalten und/oder diese keine über die allgemeine Leistungstreuepflicht hinausgehende Absprache oder tatsächliche Einflussnahme vorsieht. Maßgeblich sei vielmehr, ob die Regelungen auf eine tatsächliche und konkrete Einflussnahme bei der Zielgesellschaft gerichtet waren. Diese Voraussetzung habe nach den getroffenen Feststellungen hinsichtlich des jeweils ersten Teils der Transaktion, den Erwerb einer Minderheitsbeteiligung, nicht vorgelegen. Ob eine Zurechnung unter diesem Gesichtspunkt auch in einer Gesamtschau der vorgelegten Verträge zu verneinen ist, könne aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden. Soweit sich in diesem Zusammenhang Fragen zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts, namentlich der Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote stellen, hat der BGH von einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) abgesehen, weil im jetzigen Verfahrensstadium nicht abzusehen sei, dass es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf eine Antwort des EuGH zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts ankommen wird. Eine Zurechnung von Stimmrechten komme weiter unter dem Gesichtspunkt in Betracht, dass die Deutsche Post die Aktien der Postbank nach den Vereinbarungen bereits für Rechnung der Beklagten gehalten hat (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG). Das Berufungsgericht habe hierzu rechtsfehlerhaft angenommen, dass die Voraussetzungen einer Zurechnung nicht vorliegen, weil die Dividendenchance aus den betreffenden Aktien bei der Deutschen Post verblieben sei. Die gebotene Gesamtbetrachtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten spreche unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen nicht gegen, sondern für den Übergang der Dividendenchance auf die Beklagte.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts im Verfahren II ZR 14/21 erweise sich auch nicht teilweise im Ergebnis als richtig, weil die Ansprüche einiger Kläger verjährt seien, hebt der BGH hervor. Der geltend gemachte Anspruch unterliege der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach §§ 195, 199 Bürgerliches Gesetzbuch. Eine Klageerhebung sei den betreffenden Klägern allerdings wegen der rechtlichen Unsicherheiten über das Bestehen eines Anspruchs jedenfalls vor dem Urteil des BGH vom 29.07.2014 (II ZR 353/12) nicht zumutbar gewesen. Bundesgerichtshof, Urteile vom 13.12.2022, II ZR 9/21 und II ZR 14/21

Investmentertrag der Vorabpauschale: Basiszins zu Berechnung bekannt gegeben

Der Anleger eines Investmentfonds hat als Investmentertrag unter anderem die Vorabpauschale nach § 18 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu versteuern (§ 16 Absatz 1 Nummer 2 InvStG). Die Vorabpauschale für 2023 gilt gemäß § 18 Absatz 3 InvStG beim Anleger als am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres – also am 02.01.2024 – zugeflossen.

Die Vorabpauschale für 2023 ist nach Angaben des Bundesfinanzministeriums (BMF) unter Anwendung des Basiszinses vom 02.01.2023 zu ermitteln. Der Basiszins sei gemäß § 18 Absatz 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei sei auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Das BMF müsse den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen.

Es hat nun gemäß § 18 Absatz 4 Satz 3 InvStG den Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale bekannt gegeben, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet ist. Die Deutsche Bundesbank habe hierfür auf den 02.01.2023 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von 2,55 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 04.01.2023, IV C 1 - S 1980-1/19/10038 :007

Immobilien- besitzer

Anteiliger Kaufpreis für einen Garten ist nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen

Ein auf den Garten eines gemischt genutzten Grundstücks entfallender anteiliger Kaufpreis ist nicht in den Aufgabegewinn eines Architektenbetriebs einzubeziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Klägerinnen sind Erben eines Architekten, der sein Büro in seinem ansonsten zu Wohnzwecken genutzten Einfamilienhaus unterhielt. Das Büro umfasste 22,62 Prozent der Wohnfläche. Zum Grundstück gehört ein circa 150 Quadratmeter großer Garten, der 1995 komplett ausgekoffert und mit teuren Gewächsen ausgestattet worden war. Im Streitjahr 2014 veräußerte der Erblasser das Grundstück für 850.000 Euro und erklärte kurze Zeit später die Betriebsaufgabe. Nach dem notariellen Vertrag sollten vom Kaufpreis 70.000 Euro auf den Grund und Boden, 680.000 Euro auf das Gebäude und 100.000 Euro auf den Garten entfallen.

Das Finanzamt berechnete 22,62 Prozent des Gesamtkaufpreises in den Aufgabegewinn des Architektenbetriebes ein. Entgegen der Einkommensteuererklärung, in der lediglich der anteilige Kaufpreis für Grund und Boden und Gebäude (750.000 Euro) angegeben worden war, sei für den Garten kein Abzug vorzunehmen. Es handele sich um kein selbstständiges Wirtschaftsgut. Ferner betrage der Wert des Gartens nach einem Gutachten des Bausachverständigen lediglich circa 30.000 Euro.

Demgegenüber waren die Klägerinnen der Auffassung, dass der Garten nicht einzubeziehen sei, weil dieser nur vom Wohnbereich des Gebäudes aus genutzt werden könne. Die Aufteilung des Kaufpreises aus dem notariellen Vertrag sei zu übernehmen, da der Erwerber bereit gewesen sei, einen entsprechenden Preis für den Garten zu zahlen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG Münster ist der Auffassung der Klägerinnen gefolgt, wonach der anteilige Kaufpreis für den Garten nicht in den Aufgabegewinn einzubeziehen ist.

Die Gartenanlage sei steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen, auch wenn sie zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Der Garten weise keinen Zusammenhang zu den dem Betriebsvermögen des Erblassers zugeordneten Büroflächen auf. Er sei von den im Dachgeschoss befindlichen Büroflächen nicht zugänglich gewesen und ausschließlich privat genutzt worden. Da der Garten besonders aufwändig hergestellt beziehungsweise vom Erblasser umfangreich umgestaltet worden sei, sei er vom "nackten" Grund und Boden zu unterscheiden.

Die von den Vertragsparteien im Kaufvertrag vorgenommene Kaufpreisaufteilung sei zugrunde zu legen. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Aufteilung nur zum Schein bestimmt worden sei. Der dem Garten zugewiesene Anteil von 100.000 Euro sei aufgrund der besonderen Ausstattungselemente wirtschaftlich vertretbar.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.10.2022, 2 K 3203/19 E

Bewertung eines Miteigentumsanteils: Marktanpassungsabschlag vorzunehmen

Bei der Bewertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück für Erbschaftsteuerzwecke ist vom anteiligen Verkehrswert des Grundstücks ein Marktanpassungsabschlag vorzunehmen, der die niedrigere Verkehrsfähigkeit eines Miteigentumsanteils abbildet. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der Kläger erwarb im Wege eines Vermächtnisses einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Grundstück. Aus einem von ihm auf den Bewertungsstichtag eingeholten Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte ergibt sich ein Verkehrswert für das gesamte Grundstück von 150.000 Euro (Bodenwert abzüglich Abrisskosten) und ein Verkehrswert für den hälftigen Miteigentumsanteil von 60.000 Euro. Im Gutachten wird ausgeführt, dass vom hälftigen Verkehrswert im Wege der Marktanpassung ein Abschlag vorzunehmen sei, weil der Erwerb eines Miteigentumsanteils für Dritte mit erheblichen Risiken verbunden sei. Diesen Abschlag bezifferte der Gutachterausschuss wegen Erfahrungen aus Zwangsversteigerungsverfahren und Beleihungswertgrenzen von Banken mit etwa 20 Prozent. Das Finanzamt erkannte den Abschlag nicht an und stellte den Grundbesitzwert für den Miteigentumsanteil auf 75.000 Euro fest, da die Marktgängigkeit eines Miteigentumsanteils bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen sei.



Der hiergegen erhobenen Klage hat das FG Münster vollumfänglich stattgegeben und den durch Vermächtnis erworbenen Miteigentumsanteil für Erbschaftsteuerzwecke mit 60.000 Euro bewertet. Der Kläger habe den Nachweis gemäß § 198 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG) erbracht, dass der gemeine Wert des Miteigentumsanteils niedriger sei als der nach §§ 182 ff. BewG ermittelte (Bedarfs-)Wert.

Das Gesetz beschränke sich nicht auf den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts des Volleigentums, sondern lasse auch eine Bewertung unterhalb des rechnerischen Bruchteils des Werts des Volleigentums zu. Dies ergebe sich zunächst aus dem Wortlaut, der auf den gemeinen Wert der zu bewertenden wirtschaftlichen Einheit – im Streitfall also den Miteigentumsanteil – abstelle. Auch nach Sinn und Zweck des § 198 Satz 1 BewG sollten sämtliche wertbeeinflussenden Umstände geltend gemacht werden können. Das vom Kläger eingereichte Sachverständigengutachten sei auch geeignet, den niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Es entspreche den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertVO) und sei im Ergebnis plausibel, was hinsichtlich der Ermittlung des Werts des Volleigentums zwischen den Beteiligten auch nicht streitig sei.

Die modifizierte rechnerische Ableitung des gemeinen Werts des Miteigentumsanteils sei ebenfalls plausibel und nachvollziehbar. Die Berücksichtigung eines Marktanpassungsabschlags entspreche den Vorgaben des § 7 Absatz 2 der ImmoWertVO. Für die spezielle Bewertung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück lägen keine spezifischen Daten vor, sodass ein marktüblicher Abschlag zu schätzen sei.

Das FG ist der Begründung des Gutachterausschusses in Bezug auf die Bewertung von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren und auf die Beleihungswertgrenzen von Banken zwar nicht gefolgt, weil nicht erkennbar sei, dass sich hieraus Rückschlüsse auf den Verkehrswert ziehen ließen. Allerdings sei die weitere Begründung, dass der Erwerb eines Miteigentumsanteils für Dritte mit erheblichen Risiken verbunden sei und deshalb zu einem geringeren Verkehrswert führe, in der Sache nachvollziehbar, so das FG.

Schon der Umstand, dass die Verwaltung eines gemeinschaftlichen Gegenstands grundsätzlich allen Beteiligten einer Bruchteilsgemeinschaft gemeinschaftlich zusteht, erfordere einen hohen Abstimmungsbedarf und berge damit einhergehend ein erhebliches Streitrisiko. Im Streitfall komme hinzu, dass die vorhandene Bausubstanz wirtschaftlich wertlos gewesen sei. Eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung durch Abriss und Neubau hänge maßgeblich von der Mitwirkung der anderen Miteigentümer ab. Die Höhe des Abschlags von 20 Prozent sei nachvollziehbar, weil der Gutachterausschuss einschlägige Fachliteratur hierzu ausgewertet habe.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.11.2022, 3 K 1201/21 F, nicht rechtskräftig

Mietminderung: In einem Altbau darf es ruhig etwas ziehen und klirren

Sind die Holz-Kastendoppelfenster einer Mietwohnung in einem Altbau undicht und klirren sie, so ist das allein kein Grund für den Mieter, die Miete zu mindern.

Ein Mietmangel könne nur dann angenommen werden, wenn Feuchtigkeit zum Beispiel bei Starkregen eindringt oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch Zugluft besteht. Dazu reichte es in dem konkreten Fall nicht.

Es sei grundsätzlich nicht als zur Minderung berechtigender Mangel anzusehen, wenn bei älteren Holz-Kastendoppelfenstern ein gewisses Spiel vorhanden ist. Eine komplett luftdichte Verschließung sei nicht geschuldet und zudem kontraproduktiv. Das Klirren von Fenstern stelle grundsätzlich kein Mangel dar – ebenso ein gewisser Wärmeverlust und eine gewisse Zugluft. Das gelte jedenfalls für einen Altbau.

AmG Berlin-Neukölln, 14 C 75/20

Angestellte

Verjährung von Urlaubsansprüchen: Fristbeginn setzt Belehrung durch Arbeitgeber voraus

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt der gesetzlichen Verjährung. Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Der Beklagte beschäftigte die Klägerin vom 01.11.1996 bis zum 31.07.2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto. Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach.

Während das Arbeitsgericht die am 06.02.2018 eingereichte Klage – soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung – abgewiesen hat, sprach das Landesarbeitsgericht der Klägerin 17.376,64 Euro brutto zur Abgeltung weiterer 76 Arbeitstage zu. Dabei erachtete es den Einwand des Beklagten, die geltend gemachten Urlaubsansprüche seien verjährt, für nicht durchgreifend.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Zwar fänden die Vorschriften über die Verjährung (§§ 214 Absatz 1, 194 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) auf den gesetzlichen Mindesturlaub Anwendung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginne bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 199 Absatz 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Das BAG hat damit eigenen Angaben zufolge die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs aufgrund der Vorabentscheidung vom 22.09.2022 (C-120/21) umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs trete der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Artikel 31 Absatz 2 der EU-Grundrechte-Charta zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole. Der Beklagte habe die Klägerin nicht durch Erfüllung der Aufforderungs- und Hinweissobligationen in die Lage versetzt, ihren Urlaubsanspruch wahrzunehmen. Die Ansprüche seien deshalb weder am Ende des Kalenderjahres (§ 7 Absatz 3 Satz 1 Bundesurlaubsgesetz – BUrlG) oder eines zulässigen Übertragungszeitraums (§ 7 Absatz 3 Satz 3 BUrlG) verfallen, noch habe der Beklagte mit Erfolg einwenden können, der nicht gewährte Urlaub sei bereits während des laufenden Arbeitsverhältnisses nach Ablauf von drei Jahren verjährt. Den Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs habe die Klägerin innerhalb der Verjährungsfrist von drei Jahren erhoben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.12.2022, 9 AZR 266/20

In der Schweiz ansässige deutsche Arbeitnehmer: Ausschluss einer Antragsveranlagung zur Einkommensteuer europarechtswidrig?

Das Finanzgericht (FG) Köln hat europarechtliche Zweifel daran, ob in der Schweiz ansässigen deutschen Arbeitnehmern eine so genannte Antragsveranlagung zur Einkommensteuer in Deutschland verwehrt werden darf. Dies soll nun der Europäische Gerichtshof klären, den das FG angerufen hat.



Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und hatte in den Streitjahren seinen Wohnsitz in der Schweiz. Er erhielt aus der Beschäftigung bei einem deutschen Arbeitgeber Lohn. Hierfür war er im (schweizerischen) häuslichen Arbeitszimmer sowie im Außendienst (auf deutschem Gebiet) tätig. Ihm entstanden erhebliche Werbungskosten, die er nicht von seinem Arbeitgeber erstattet bekam. Im Lohnsteuerabzugsverfahren wurde der gesamte Brutto-Arbeitslohn in Deutschland besteuert.

Mit seinen Einkommensteuererklärungen stellte der Kläger einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer, insbesondere um unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen eine Einkommensteuererstattung zu erhalten. Zur Begründung führte er aus, der in § 50 Absatz 2 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes vorgesehene Ausschluss des Antragsrechts für so genannte Drittländer wie die Schweiz sei europarechtswidrig.

Das Finanzamt sah dagegen die Lohneinkünfte mit dem Steuerabzug als abgegolten an. Es versagte eine Anrechnung der gezahlten Lohnsteuer auf die Einkommensteuer sowie die Berücksichtigung steuermindernder Werbungskosten. Hiergegen klagt der Kläger beim Finanzgericht Köln.

Das FG folgt mit seinem Vorlagebeschluss der Argumentation des Klägers. Es seien keine ausreichenden Rechtfertigungsgründe dafür ersichtlich, dass einem in einem Drittland ansässigen deutschen Arbeitnehmer eine Antragsveranlagung und damit eine Einkommensteuererstattung vorenthalten werden dürfe. Der gesetzliche Ausschluss verstoße gegen das von der EU und der Schweiz abgeschlossene Freizügigkeitsabkommen.

Finanzgericht Köln, Beschluss vom 20.09.2022, 15 K 646/20

Doppelte Haushaltsführung verheirateten Arbeitnehmers: Finanzielle Beteiligung an Kosten der Lebensführung nachzuweisen

Die für eine doppelte Haushaltsführung erforderliche finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss bei Fällen mit Auslandsbezug nicht unterstellt werden, nur weil der Arbeitnehmer verheiratet ist. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen im Fall eines in Deutschland tätigen, verheirateten Arbeitnehmers klargestellt, dessen Ehepartner im Ausland die zuvor als Ehemwohnung genutzte Wohnung beibehielt. Die Finanzverwaltung sei dazu berechtigt, sich in jedem Einzelfall die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung nachweisen zu lassen.

Zu den Lebensführungskosten im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz zählten insgesamt diejenigen Aufwendungen zur Gestaltung des privaten Lebens, die einen Haushaltsbezug aufweisen, im Wesentlichen also Miet- und Hauskosten, Verbrauchs- und sonstige Nebenkosten, Aufwendungen für die Anschaffung und Reparatur von Haushaltsgeräten und -gegenständen, Kosten für Lebensmittel und Telekommunikationskosten. Kosten für Urlaub, Pkw, Freizeitgestaltung, Gesundheitsförderung sowie Kleidung und Ähnliches zählten nicht zu den Lebenshaltungskosten, so das FG. Der finanzielle Beitrag an den Kosten der Lebensführung dürfe nicht erkennbar unzureichend sein, weshalb er oberhalb einer Bagatellgrenze von zehn Prozent der gesamten haushaltsbezogenen Lebensführungskosten liegen müsse.

Das FG hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 21.09.2022, 9 K 309/20, nicht rechtskräftig

Arbeitsrecht: Eine Bindungsklausel ist ok, aber...

Ermöglicht und bezahlt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern die Teilnahme an beruflichen Weiterqualifizierungen, so kann er im Gegenzug verlangen, dass die Beschäftigten für eine bestimmte Mindestdauer dem Arbeitgeber treu bleiben - andernfalls sie verpflichtet sind, die Kosten für die Weiterbildung ganz oder teilweise zu erstatten.

Allerdings darf dabei die Bindungsdauer nicht beliebig sein, sondern "angemessen und vertretbar". Außerdem ist eine solche Bindungsklausel unwirksam, die jedwedes vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis (unabhängig von dessen Grund) mit einer Rückzahlungsverpflichtung verknüpft. Denn eine Eigenkündigung aus gesundheitlichen Gründen zum Beispiel dürfe nicht "bestraft" werden.

BAG, 9 AZR 260/21

Familie und Kinder

Bürokratieabbau: Familienkasse soll IBAN melden

Öffentliche Leistungen sollen in Zukunft unbürokratisch und schnell direkt an die Bürger unbar ausgezahlt werden können. Für Kinder unter 18 Jahren soll die Familienkasse dem Bundeszentralamt für Steuern die IBAN (International Bank Account Number) übermitteln, auf die das Kindergeld zuletzt ausgezahlt worden sei, heißt es in der Antwort der Regierung (BT-Drs. 20/4753) auf eine Kleine Anfrage CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/4459).

Erwachsene könnten verschiedene Konten unterhalten. Sie sollten daher selbst entscheiden, auf welches Konto eine künftige öffentliche Leistung überwiesen werden soll. Man setze darauf, dass diejenigen, die öffentliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, eigenverantwortlich ihre Kontoverbindungen an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln lassen würden. Die Banken sollen dafür geeignete Meldewege bereitstellen.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.12.2022

Einschulung außerhalb des Schulbezirks nur bei wichtigem Grund

Der Umstand, dass ein Kind gerne gemeinsam mit seinen Freunden aus der zuvor besuchten Kindertagesstätte eingeschult werden möchte, ist kein wichtiger Grund, der dem betroffenen Schüler ausnahmsweise einen Anspruch auf Zuordnung zu einer außerhalb seines Schulbezirks liegenden Grundschule vermitteln könnte. Dies geht aus einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz hervor.

Der Antragsteller beehrte, vertreten durch seine Eltern, seine Einschulung in einer schulbezirksfremden Grundschule. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, seine sozialen Kontakte befänden sich nahezu ausschließlich im Bereich der Wunschschule, weil er eine im dortigen Ortsteil gelegene Kindertagesstätte besucht habe; er wolle mit seinen Freunden eingeschult werden.

Nachdem die Schulbehörde seinem Begehren nicht entsprochen hatte, stellte der Antragsteller beim VG Koblenz einen Eilantrag. Dieser blieb erfolglos.

Der Kläger habe, so die Koblenzer Richter, keinen Anspruch auf Zuweisung an die gewünschte Grundschule. Nach der geltenden Rechtslage besuchten Schüler die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnten. Eine Zuweisung zu einer anderen Grundschule komme nur aus wichtigem pädagogischem oder organisatorischem Grund in Betracht. Ein solcher liege vor, wenn die Nachteile, die ein Schüler beim Besuch der zuständigen Schule zu erleiden hätten, ungleich schwerer wiegen würden als das öffentliche Interesse an einer sinnvollen Schülerverteilung durch Beibehaltung der Schulbezirke. In die Abwägung einzubeziehen sei der Auftrag der Schule, zur Selbstbestimmung und zu eigenverantwortlichem Handeln zu erziehen und das Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern.

Vor diesem Hintergrund sei nicht zu erkennen, so das Gericht, dass die vom Antragsteller befürchteten Beeinträchtigungen im sozialen Umfeld deutlich gewichtiger wären als das öffentliche Interesse an der Einhaltung der Grundschulbezirke. So sei schon fraglich, ob der Erhalt von außerschulischen Sozialkontakten in einem bestimmten räumlichen Umfeld vom Bildungsauftrag der Schule umfasst sei. Zudem komme es nach einer Einschulung regelmäßig zu Veränderungen des sozialen Umfelds, da die Bezugsgruppen nicht konstant blieben.

Der Wunsch, mit Freunden eingeschult zu werden, rechtfertige einen Schulbezirkswechsel nicht. Dieser Wunsch bestehe erfahrungsgemäß bei einer Vielzahl der Erstklässler, könne aber regelmäßig aus tatsächlichen Gründen nicht erfüllt werden. Für eine pädagogische Notwendigkeit zur Einschulung des Antragstellers mit seinen Freunden sei nichts dargelegt.

Gegen die Annahme eines die Beschulung außerhalb des Schulbezirks rechtfertigenden Grundes spreche ferner der Schulweg. Dem Antragsteller würde beim Besuch der bevorzugten Schule ein circa zwei Kilometer längerer Schulweg teilweise entlang einer Bundesstraße zugemutet, für den er circa 20 Minuten länger bräuchte. Ein solcher Schulweg sei nach den gesetzlichen Vorgaben nicht zumutbar. Der Antragsteller wäre deshalb darauf angewiesen, dass seine Eltern ihn fahren. Dies widerspreche jedoch dem schulischen Ziel, dass gerade Grundschulkinder lernen sollten, eigenständig zu agieren sowie Natur und Umwelt zu achten. Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 26.08.2022, 4 L 819/22.KO, rechtskräftig



Kindergeldanspruch: Nur ausgeschlossen, wenn konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in anderem EU-Mitgliedstaat bestehen

Die Koordinierungsregeln des Artikels 68 der Verordnung (VO) Nr. 883/2004 sind nur anwendbar und können somit den Kindergeldanspruch in Deutschland nur ausschließen, wenn tatsächlich konkurrierende Ansprüche auf Familienleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat bestehen. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Streitig ist der Kindergeldanspruch des Klägers in der Zeit von August 2017 bis Januar 2018 für sein im Oktober 1999 geborenes Kind. Nach Aufhebung einer früheren Kindergeldfestsetzung im Juli 2017 stellte der Kläger, ein polnischer Staatsangehöriger, einen Kindergeldantrag für das Kind ab August 2017. Diesen lehnte die beklagte Familienkasse ab.

Das Finanzgericht (FG) wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Es folgte der Auffassung der Familienkasse, dass im Streitzeitraum allenfalls ein Anspruch auf polnische Familienleistungen in Betracht komme, auch wenn der Kläger nicht nur in Polen, sondern auch in Deutschland einen Wohnsitz gehabt habe. Denn der Kläger sei im Streitzeitraum in Deutschland nicht erwerbstätig gewesen, sondern habe Krankengeld bezogen. Das Kind habe mit seiner Mutter und dem Kläger in Polen gelebt. Gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchst. b iii VO Nr. 883/2004 sei bei Familienleistungen, die nur durch den Wohnort ausgelöst würden, der Wohnort des Kindes maßgebend. Nach Artikel 68 Absatz 2 Satz 3 VO Nr. 883/2004 müsse in derartigen Fällen für in einem anderen Mitgliedstaat wohnende Kinder auch kein Differenzkindergeld gewährt werden.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der Revision und rügt die Verletzung materiellen Rechts. Laut BFH ist die Revision begründet. Sie führe zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der nicht spruchreifen Sache an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung.

Die Vorentscheidung verletze Bundesrecht (§ 118 Absatz 1 Satz 1 Finanzgerichtsordnung). Das FG sei – wie die Familienkasse – unzutreffend davon ausgegangen, dass ein Familienleistungsanspruch, der in Deutschland ausschließlich durch den Wohnort ausgelöst wird, nach Artikel 68 Absatz 2 Sätze 1 und 3 VO Nr. 883/2004 immer dann ausgeschlossen ist, wenn das Kind im anderen Mitgliedstaat wohnt. Es habe dabei übersehen, dass die genannten Vorschriften den Anspruch auf (Differenz-)Kindergeld nicht ausschließen, wenn nur in Deutschland, nicht aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Familienleistungsanspruch besteht. Artikel 68 VO Nr. 883/2004 sei nur anwendbar, wenn für denselben Zeitraum und für dieselben Familienangehörigen Leistungen nach den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zu gewähren sind, betont der BFH. Ergibt die Prüfung der Kindergeldansprüche in Deutschland und der Ansprüche auf vergleichbare Familienleistungen in dem anderen EU-Mitgliedstaat (hier: Polen), dass zwar ein Anspruch in Deutschland, nicht aber in dem anderen Mitgliedstaat besteht, stünden Artikel 68 Absatz 2 Sätze 1 und 3 VO Nr. 883/2004 einem vollen Kindergeldanspruch in Deutschland nicht entgegen.

Mangels hinreichender Feststellungen des FG könne der BFH nicht entscheiden, ob das Urteil aus anderen Gründen richtig ist oder ob der Kläger für die streitgegenständlichen Monate oder einen Teil davon einen Kindergeldanspruch hat. Deswegen hat er die Sache an das FG zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.07.2022, III R 14/20